

Satzung für die Dorfhelferinnenstation Coburg

§ 1

Die „Dorfhelferinnenstation Coburg“ mit Sitz in Großwalbur ist ein nicht eingetragener Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung einer Dorfhelferinnenstation.

§ 2

Die Dorfhelferinnenstation ist dem Kuratorium rechenschaftspflichtig. Aufgabe der Dorfhelferinnenstation ist es, a) Familien in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum in sozialen Notfällen (z.B. bei Ausfall durch Krankheit, Unfall, Todesfall, Entbindung) zu helfen, b) die vom Betrieb bzw. von der Familie zu erbringende Eigenleistung festzusetzen, c) die dem Ausschuss zufließenden Spenden (Landkreis, Gemeinden, Dekanate usw.) sowie die von den Betrieben geleisteten Zahlungen zu verwalten, d) die vom Evangelischen Dorfhelferinnendienst in Bayern, Hesselberg, jeweils festgesetzten Beiträge zur teilweisen Deckung von Personal- und Sachkosten an diesen rechtzeitig abzuführen, e) den ehrenamtlich Tätigen die im Zusammenhang mit der Einsatzleitung angefallenen notwendigen Auslagen zu ersetzen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der Dorfhelferinnenstation zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme – sie muss vom Kuratorium bestätigt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Dorfhelferinnenstation verletzt. Über den Ausschluss entscheidet das Kuratorium. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche mehr gegenüber der Dorfhelferinnenstation.

§ 5

Die Mittel der Dorfhelferinnenstation dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Dorfhelferinnenstation.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Die Geschäfte der Dorfhelferinnenstation werden vom Vorstand geführt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser vom Einsatzleiter vertreten.

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und dem Einsatzleiter. Sie wird vom Kuratorium auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt jedoch so lange im Amt, bis diese neu gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für die Dorfhelferinnenstation nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Dorfhelferinnenstationsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens der Dorfhelferinnenstation abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vorstandsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Dorfhelferinnenstationsvermögen haften.

§ 8

Die ordentliche Sitzung der Dorfhelferinnenstation findet mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres statt. Hierzu werden die Mitglieder innerhalb einer angemessenen Frist unter Angabe der Tagesordnung zur Kuratoriumssitzung eingeladen. Das Kuratorium beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Kosten für Entlastungseinsätze
- b) die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
- c) den Haushaltsplan des nächsten Geschäftsjahres
- d) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) den Ausschluss eines Mitgliedes
- f) die Auflösung der Dorfhelferinnenstation und die Verwendung des Dorfhelferinnenstationsvermögens.

Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Sitzung einberufen. Bei der Beschlussfassung in den Sitzungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9

Die Auflösung der Dorfhelferinnenstation bedarf des Beschlusses des Kuratoriums mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung der Dorfhelferinnenstation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Evang.-Luth. Heimvolkshochschulen in Bayern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.